

Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung im Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) im Ziel „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“ Rheinland-Pfalz, Förderperiode 2014-2020 in der Fassung vom 19. Januar 2022

(ANBest IWB-EFRE)

Die ANBest IWB-EFRE enthalten Nebenbestimmungen im Sinne von § 1 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) in Verbindung mit § 36 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) sowie notwendige Erläuterungen. Die Nebenbestimmungen sind als Bestandteil des Zuwendungsbescheides verbindlich, soweit dort nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

1 Anforderung und Verwendung der Zuwendung

1.1 Die Zuwendung darf nur zur Erfüllung des im Zuwendungsbescheid bestimmten Zwecks verwendet werden. Die Zuwendung ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.

1.2 Der im Bewilligungsbescheid festgelegte Finanzierungsplan ist hinsichtlich des Gesamtergebnisses verbindlich. Alle mit dem Zweck zusammenhängenden Finanzierungsmittel (insbesondere Zuwendungen, eigene Mittel, Leistungen Dritter, Beiträge Dritter, Spenden) sind als Deckungsmittel für alle förderfähigen Ausgaben einzusetzen.

Einzelansätze dürfen bis zu 20 v.H. überschritten werden, soweit die Überschreitungen der Einzelansätze durch entsprechende Einsparungen bei anderen Einzelansätzen ausgeglichen werden. Weitergehende Überschreitungen bedürfen der Zustimmung der Bewilligungsbehörde. Auch in diesem Fall muss die Überschreitung durch entsprechende Einsparungen bei anderen Einzelansätzen ausgeglichen werden.

Beruhet die Überschreitung eines Einzelansatzes auf behördlichen Bedingungen oder Auflagen, insbesondere im Rahmen des baurechtlichen Verfahrens, sind innerhalb des Gesamtergebnisses des Finanzierungsplans auch weitergehende Abweichungen zulässig.

Bei standardisierten Einheitskosten, Pauschalfinanzierungen und Pauschalsätzen im Sinne des Artikels 67 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen

Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates (ABl. EU Nr. L 347 S. 320) sind Abweichungen der tatsächlichen Ausgaben von den im Zuwendungsbescheid festgelegten Beträgen der Personal- oder Gemeinausgaben unbeachtlich.

- 1.3 Dürfen aus der Zuwendung auch Personal- oder sächliche Verwaltungsausgaben geleistet werden und werden die Gesamtausgaben des Zuwendungsempfängers überwiegend aus Zuwendungen der öffentlichen Hand bestritten, darf der Zuwendungsempfänger seine Beschäftigten finanziell nicht besser stellen als vergleichbare Landesbedienstete. Höhere Entgelte als nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) und den für das Land maßgebenden sonstigen Tarifverträgen sowie sonstige über- und außertarifliche Leistungen dürfen nicht gewährt werden (Besserstellungsverbot). Ausnahmen sind im Einzelfall nur möglich, sofern dies begründet und im Zuwendungsbescheid ausdrücklich festgelegt wurde.
- 1.4 Die Zuwendung darf anteilig nur insoweit und nicht eher angefordert werden, als sie für im Rahmen des im Zuwendungsbescheid festgelegten Zweckes getätigte förderfähige Ausgaben benötigt wird. Diese Ausgaben müssen außer im Fall standardisierter Einheitskosten, Pauschalfinanzierungen und Pauschalsätzen nachgewiesen werden. Die Anforderung der Zuwendung erfolgt in Form elektronischer Mittelabrufe (vgl. Nummer 6).
- 1.5 Im Übrigen darf die Zuwendung nur jeweils anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber und den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln des Zuwendungsempfängers in Anspruch genommen werden.
- 1.6 Der Zuwendungsempfänger muss für alle Finanzvorgänge im Rahmen des Vorhabens entweder ein separates Buchführungssystem oder einen geeigneten Buchführungscodes verwenden. Dies gilt nicht für Personal- und Gemeinausgaben, die auf

der Basis von standardisierten Einheitskosten oder Pauschalsätzen erstattet werden.

- 1.7 Die Abtretung der Zuwendung an Dritte ist ausgeschlossen.
- 1.8 Der Zuwendungsbescheid kann mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, wenn sich herausstellt, dass der Zuwendungszweck nicht zu erreichen ist.

2 Nachträgliche Ermäßigung der förderfähigen Ausgaben oder Änderung der Finanzierung

Sofern sich nach der Bewilligung die in dem Finanzierungsplan veranschlagten

- förderfähigen Gesamtausgaben für den Zuwendungszweck vermindern oder
- Finanzierungsmittel erhöhen oder
- neue Finanzierungsmittel hinzutreten,

so ermäßigt sich die Zuwendung anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber und den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln des Zuwendungsempfängers.

3 Vergabe von Aufträgen

- 3.1 Zuwendungsempfänger, die zugleich öffentliche Auftraggeber im Sinne des § 99 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) oder Sektorenauftraggeber nach § 100 GWB sind, haben bei öffentlichen Aufträgen, deren geschätzte Gesamtauftragswerte ohne Umsatzsteuer die in § 106 Abs. 2 GWB genannten Schwellenwerte erreichen oder überschreiten, die für sie geltenden vergaberechtlichen Vorschriften einzuhalten. Dazu zählen insbesondere das GWB, die Vergabeverordnung sowie, je nach Einzelfall, die Abschnitte 2 und 3 des Teils A der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB/A) sowie die Sektorenverordnung.
- 3.2 Soweit der geschätzte Gesamtauftragswert ohne Umsatzsteuer die sich aus den genannten Vorschriften ergebenden EU-Schwellenwerte nicht erreicht, haben die in den Geltungsbereich der Verwaltungsvorschrift „Öffentliches Auftragswesen in Rheinland-Pfalz“ vom 18. August 2021 (MinBl. S. 91) fallenden öffentlichen Auftraggeber diese Verwaltungsvorschrift vom 18. August 2021 sowie sonstige für sie geltende haushaltsvergaberechtliche Bestimmungen einzuhalten.“

4 Zur Erfüllung des Zuwendungszwecks beschaffte oder hergestellte Gegenstände

- 4.1 Gegenstände, die zur Erfüllung des Zuwendungszwecks beschafft oder hergestellt werden, sind für den Zuwendungszweck zu verwenden und sorgfältig zu behandeln. Der Zuwendungsempfänger darf über sie vor Ablauf der im Zuwendungsbescheid festgelegten zeitlichen Bindung (Zweckbindungsfrist) nicht anderweitig verfügen.
- 4.2 Der Zuwendungsempfänger hat die zur Erfüllung des Zuwendungszwecks beschafften Gegenstände entsprechend den einschlägigen steuer-, handels- oder handelsrechtlichen Vorschriften zu verbuchen.
- Für Gegenstände, die durch eine Gemeinausgabenpauschale gefördert wurden, ist der Nachweis nicht erforderlich.

5 Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfängers

- 5.1 Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, der Bewilligungsbehörde innerhalb der Zweckbindungsfrist unverzüglich anzuzeigen, wenn
- 5.1.1 er nach Antragstellung weitere Zuwendungen für denselben Zweck bei anderen öffentlichen Stellen beantragt oder von ihnen erhält oder wenn er weitere Mittel von Dritten erhält,
- 5.1.2 der Zuwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen, hierzu gehört auch eine Ermäßigung der förderfähigen Ausgaben oder eine Veränderung der Finanzierungsmittel (vgl. Nummer 2),
- 5.1.3 sich Angaben zum Zuwendungsempfänger (z.B. Anschrift, Unternehmensstruktur, Gesellschafterstruktur, Rechtsform) ändern,
- 5.1.4 sich herausstellt, dass der Zuwendungszweck nicht oder mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist,
- 5.1.5 zur Erfüllung des Zuwendungszwecks beschaffte oder hergestellte Gegenstände innerhalb der zeitlichen Bindung nicht mehr entsprechend dem Zuwendungszweck verwendet oder nicht mehr benötigt werden,
- 5.1.6 ein Insolvenzverfahren gegen ihn beantragt oder eröffnet wird.

5.2 Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, der Investitions- und Strukturbank Rheinland-Pfalz (ISB) jederzeit über den Stand der Umsetzung der Fortschritte des bewilligten Vorhabens Auskunft zu erteilen. Über die im Zuwendungsbescheid festgelegten materiellen und finanziellen Indikatoren des Projekts berichtet der Zuwendungsempfänger zu den festgelegten Terminen unaufgefordert und fristgerecht. Sofern die Bewilligungsbehörde Vordrucke zur Erhebung von Indikatoren zur Verfügung stellt, sind diese Bestandteil der Antragsunterlagen und vom Antragsteller auszufüllen. Sofern Vordrucke zur Erhebung von Indikatoren nach Durchführung der Maßnahme vorzulegen sind, sind diese - vorbehaltlich einer abweichenden Regelung im Zuwendungsbescheid - zum Zeitpunkt des Abschlusses der Maßnahme zu übermitteln (vgl. Nummer 7).

6 Mittelabruf

6.1 Die Zuwendung kann erst ausgezahlt werden, wenn der Zuwendungsbescheid bestandskräftig geworden ist. Diese Frist kann mit einer Erklärung auf Rechtsbehelfsverzicht abgekürzt werden.

6.2 Soweit im Zuwendungsbescheid keine andere Regelung getroffen wurde, soll der Zuwendungsempfänger der den Mittelabruf prüfenden Stelle während des im Zuwendungsbescheid festgelegten Bewilligungszeitraumes maximal bis zu viermal jährlich einen Mittelabruf auf dem dafür zur Verfügung gestellten elektronischen Formular zuleiten.

6.3 Der Mittelabruf umfasst das Mittelabrufformular und einen zahlenmäßigen Nachweis. Ob im Rahmen des Mittelabrufes ein Sachbericht vorzulegen ist, wird im Bewilligungsbescheid festgelegt.

6.3.1 In dem zahlenmäßigen Nachweis sind die Ausgaben in zeitlicher Folge und voneinander getrennt entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans auszuweisen. Hierfür werden die Ausgaben einzeln im Formular der Ausgabenliste elektronisch erfasst. Einzelrechnungen unter 50 Euro (ohne Umsatzsteuer und nach Abzug von Skonti und Rabatten) sind nicht förderfähig und können deshalb nicht als förderfähige Ausgaben geltend gemacht werden. Umsatzsteuer, die nach dem Umsatzsteuergesetz als Vorsteuer abziehbar ist, gehört nicht zu den förderfähigen Aus-

gaben. In Anspruch genommene Skonti und Rabatte sind ebenfalls als nicht förderfähige Ausgaben abzuziehen. Die Ausgabenliste ist bei der den Mittelabruf prüfenden Stelle elektronisch einzureichen.

6.3.2 Die Nachweise für alle in der Ausgabenliste enthaltenen Ausgaben umfassen die *Rechnungen* und die *Nachweise der erfolgten Zahlungen*.

Rechnungen müssen die sich aus dem Umsatzsteuergesetz (UStG) ergebenden Angaben (§ 14 UStG) enthalten. Für Rechnungen mit einem Gesamtbetrag bis 150 Euro gelten die sich aus der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung (UStDV) ergebenden Erleichterungen (§ 33 UStDV). Alle Rechnungen werden der den Mittelabruf prüfenden Stelle im Original übermittelt.

Die *Nachweise der erfolgten Zahlungen* erfolgen in der Regel durch Kontoauszug. Die Übersendung elektronischer Belege (Rechnungen und Nachweise der erfolgten Zahlungen) ist zulässig, wenn dies im Bewilligungsbescheid zugelassen wurde.

6.3.3 Sofern Personalausgaben durch standardisierte Einheitskosten gefördert werden, ist der zahlenmäßige Nachweis - unter Einhaltung der Nummern 6.3.3.1 bis 6.3.3.3 - auf die Arbeitszeit beschränkt.

6.3.3.1 Für Mitarbeitende, die *ausschließlich* in dem geförderten Projekt tätig waren, ist es ausreichend, wenn die oder der Mitarbeitende und der Zuwendungsempfänger (Vier-Augen-Prinzip) eine Erklärung unterzeichnen, in der bestätigt wird, dass die oder der betreffende Mitarbeitende ausschließlich für die Maßnahme entsprechend des Zuwendungsbescheides tätig war. Die Erklärung umfasst die Anzahl der Monate, in denen die oder der Mitarbeitende ausschließlich für das geförderte Projekt tätig war, die Angabe des Stellenanteils (Voll- oder Teilzeit und Angabe des Stellenanteils), die reguläre wöchentliche Arbeitszeit, mit dem die oder der Mitarbeitende beim Zuwendungsempfänger insgesamt tätig war und die Bestätigung, dass die oder der Mitarbeitende vom Zuwendungsempfänger entlohnt wurde.

6.3.3.2 Für Mitarbeitende, die *nicht ausschließlich* in dem geförderten Projekt tätig waren, muss ein Nachweis über die für das geförderte Projekt tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden erbracht werden. Im Rahmen der Abrechnung werden deshalb Stundennachweise mit Datum und Unterschrift der oder des betreffenden Mitarbeitenden und der oder des unmittelbaren Vorgesetzten (Vier-Augen-Prinzip) vorgelegt. Zusätzlich erklärt die oder der Mitarbeitende die monatlich insgesamt zu leistende

Arbeitszeit sowie den Stellenanteil, mit dem die oder der Mitarbeitende bei dem Zuwendungsempfänger für das geförderte Projekt beschäftigt war. Die Erklärung umfasst auch die Bestätigung, dass die oder der Mitarbeitende vom Zuwendungsempfänger entlohnt wurde.

- 6.3.3.3 Sind Mitarbeitende in mehreren EU-finanzierten Projekten tätig, so haben sie für alle Projekte einen Gesamt-Tätigkeitsnachweis zu führen, in dem alle Projekte einzeln dargestellt werden. Dieser ist den Förderakten aller geförderten Projekte beizufügen. Dabei sind die einzelnen Arbeitsstunden dem jeweiligen Projekt zuzuordnen.
- 6.3.4 Sofern Gemeinausgaben durch Pauschalsätze gefördert werden, muss für diese kein zahlenmäßiger Nachweis erbracht werden.
- 6.4 Die Abrechnungsunterlagen müssen so beschaffen sein, dass die angegebenen Beträge auf ihre Richtigkeit und Angemessenheit geprüft werden können.
- 6.5 Die Auszahlung des letzten Zuwendungsteilbetrages (10 v.H. der Gesamtzuwendung) erfolgt erst nach Vorlage des Verwendungsnachweises bei der den Mittelabruf prüfenden Stelle.

7 Berichtspflichten

Die Indikatoren, über deren Inhalt und Entwicklung der Zuwendungsempfänger auskunftspflichtig ist, werden von ihm in dem ihm übermittelten Vordruck zur Erhebung der Indikatoren zusammengefasst. Der Zuwendungsempfänger hat diesen nach Abschluss der Maßnahme auszufüllen und ohne besondere Aufforderung der ISB vorzulegen, sofern im Bewilligungsbescheid keine abweichende Regelung getroffen wurde.

8 Publizitätspflichten

- 8.1 Der Zuwendungsempfänger weist bei allen Informations- und Kommunikationsmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Vorhaben auf die Unterstützung aus dem EFRE hin, indem er das Emblem der Europäischen Union, einen entsprechenden Hinweis auf die Europäische Union und einen Hinweis auf den EFRE-Fonds verwendet. Dabei sind die auf www.efre.rlp.de veröffentlichten technischen Charakteristika des Emblems der Europäischen Union zu berücksichtigen.

- 8.2 *Während der Durchführung des Vorhabens* informiert der Zuwendungsempfänger die Öffentlichkeit über die Unterstützung aus den Fonds wie folgt:
- 8.2.1 Existiert eine Webseite des Zuwendungsempfängers, wird auf dieser eine kurze Beschreibung des Vorhabens eingestellt, die im Verhältnis zum Umfang der Unterstützung (Förderhöhe) steht und in der auf die Ziele und Ergebnisse eingegangen und die finanzielle Unterstützung durch die Europäische Union hervorgehoben wird.
- 8.2.2 Bei Vorhaben, die nicht unter den Nummern 8.2.3 und 8.3 erfasst werden, bringt der Zuwendungsempfänger ein Plakat (Mindestgröße DIN A3) mit Informationen zum Projekt und einem Hinweis auf die finanzielle Unterstützung der Europäischen Union an einer gut sichtbaren Stelle, etwa im Eingangsbereich eines Gebäudes, an.
- 8.2.3 Bei einer Zuwendung von mehr als 500.000 Euro für Infrastruktur- und Bauvorhaben muss der Zuwendungsempfänger an einer gut sichtbaren Stelle ein Schild von beträchtlicher Größe für das Vorhaben anbringen. Die Bezeichnung des Vorhabens, das Hauptziel des Vorhabens, das Emblem der Europäischen Union und der Hinweis auf den EFRE müssen mindestens 25 v.H. des Hinweisschildes einnehmen.
- 8.3 Spätestens drei Monate *nach Abschluss* des Vorhabens bringt der Zuwendungsempfänger an einer gut sichtbaren Stelle für jedes Vorhaben dauerhaft eine Tafel oder ein Schild von beträchtlicher Größe an, sofern die Zuwendung mehr als 500.000 Euro beträgt und bei dem Vorhaben ein materieller Gegenstand angekauft wurde oder es sich um Infrastruktur- oder Bauvorhaben handelt.
- Die Tafel oder das Schild gibt Aufschluss über Bezeichnung und Hauptziel des Vorhabens. Die Bezeichnung des Vorhabens, das Hauptziel des Vorhabens, das Emblem der Europäischen Union und der Hinweis auf den EFRE müssen mindestens 25 v.H. des Hinweisschildes einnehmen. Sie werden unter Berücksichtigung der auf www.efre.rlp.de veröffentlichten technischen Charakteristika hergestellt.
- 8.4 Der Zuwendungsempfänger erklärt sich damit einverstanden, in eine im Internet veröffentlichte Liste der Vorhaben aufgenommen zu werden.
- 8.5 Die EFRE-Verwaltungsbehörde behält sich vor, auf ihrer Homepage, im Jahresbericht oder im Rahmen von Begleitausschusssitzungen über geförderte Projekte zu berichten. Der Zuwendungsempfänger erklärt sich damit einverstanden, dass in den vorgenannten Medien und Sitzungen über das geförderte Vorhaben berichtet werden kann.

- 8.6 Der Zuwendungsempfänger hat die Einhaltung der Publizitätspflichten ordnungsgemäß zu dokumentieren und auf Anforderung nachzuweisen (z.B. anhand von Fotos, Screenshots o.Ä.).

9 Nachweis der Verwendung

- 9.1 Die Verwendung der Zuwendung ist innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss der Maßnahme nachzuweisen (Verwendungsnachweis), soweit im Zuwendungsbescheid keine kürzere Frist festgesetzt wurde.
- 9.2 Der Verwendungsnachweis besteht aus einem *Sachbericht* und einem abschließenden *zahlenmäßigen Nachweis*.
- 9.2.1 In dem *Sachbericht* sind die erzielten Ergebnisse mit Bezug zum Zweck im Einzelnen darzustellen. Unter Berücksichtigung der ursprünglichen Planungen ist auszuführen, ob der Zweck erreicht wurde; auf die für den Erfolg des Vorhabens wichtigsten Positionen der Mittelabrufe ist dabei einzugehen. Auf die Erfüllung der im Zuwendungsbescheid festgelegten Erfolgskriterien oder Kennzahlen ist ebenfalls einzugehen, soweit sich dies nicht bereits aus der Darstellung nach Satz 1 ergibt.
- 9.2.2 In dem abschließenden *zahlenmäßigen Nachweis* werden alle für das Projekt getätigten Ausgaben einschließlich der Ausgabenpauschalen und die Einnahmen zusammengefasst. Für den abschließenden zahlenmäßigen Nachweis gelten die Regelungen in den Nummern 6.3.1 bis 6.3.4 entsprechend. Eine erneute Vorlage der im Mittelabruf bereits vorgelegten Belege ist nicht erforderlich.
- 9.3 Im Verwendungsnachweis ist durch Unterschrift zu bestätigen, dass die Nebenbestimmungen des Zuwendungsbescheides eingehalten wurden, die Ausgaben notwendig waren, dass wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und die Angaben mit den Büchern und den Belegen übereinstimmen.
- 9.4 Der Zuwendungsempfänger hat die Belege, die Verträge und, im Falle von an das Vergaberecht gebundenen Zuwendungsempfängern, auch die Dokumentation zur Vergabe von Aufträgen sowie alle sonstigen Dokumente zum Nachweis der förderfähigen Ausgaben mindestens bis zum 31. Dezember 2028 aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist. Aufbewahrt werden die Originale. Datenträger können

zur Aufbewahrung von elektronischen Belegen verwendet werden, wenn dies im Bewilligungsbescheid zugelassen wurde.

- 9.5 Im Verwendungsnachweis ist anzugeben, an welcher Stelle die für die Förderung relevanten Belege und Verträge aufbewahrt werden.

10 Prüfungsrechte

- 10.1 Die Bewilligungsbehörde und die EFRE-Verwaltungsbehörde sowie die von diesen beauftragten Stellen sind berechtigt, Bücher, Belege und sonstige mit der Förderung zusammenhängende Geschäftsunterlagen (einschließlich der auf elektronischen Datenträgern erstellten oder empfangenen und gespeicherten Dokumente, die sich auf das Vorhaben beziehen, einschließlich der entsprechenden Metadaten) anzufordern sowie diese und das Vorhaben selbst vor Ort zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Der Zuwendungsempfänger hat den Zugang zu seinen Räumlichkeiten zu gewähren, die Prüfung durch einen Projektverantwortlichen begleiten zu lassen, die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten, zur Einsichtnahme zur Verfügung zu stellen und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.
- 10.2 Sofern Belege auf Datenträgern aufbewahrt werden, ist bei einer Prüfung Zugriff auf alle die Zuwendung betreffenden elektronischen Daten zu gewähren. Der Zuwendungsempfänger hat zu gewährleisten, dass die gespeicherten Unterlagen lesbar gemacht werden und die dafür erforderlichen Daten, Programme und Hilfsmittel (z.B. Personal, Bildschirme, Lesegeräte) bereitgestellt werden. Auf Anforderung sind die elektronischen Daten auszuwerten und/oder die gespeicherten Unterlagen in lesbarer Form oder auf allgemein üblichen Datenträgern zur Verfügung zu stellen.
- 10.3 Der Europäische Rechnungshof, die Europäische Kommission, das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF), die EFRE-Prüfbehörde und die EFRE-Bescheinigungsbehörde, der Landesrechnungshof Rheinland-Pfalz und die von diesen Beauftragten sind jederzeit berechtigt, beim Zuwendungsempfänger zu prüfen. Ihnen sind die Rechte gemäß Nummer 10.1 ebenfalls einzuräumen.

11 Subventionserheblichkeit

Subventionserheblich sind alle Tatsachen, die für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen einer Subvention oder eines

Subventionsvorteils erheblich sind. Dazu gehören insbesondere sämtliche Bewilligungsvoraussetzungen sowie die Bestimmungen über den Zuwendungszweck und die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendung. Macht der Zuwendungsempfänger unvollständige oder unrichtige Angaben, verschweigt er subventionserhebliche Tatsachen oder verwendet er die Zuwendung entgegen der Verwendungsbeschränkung, kann dies Subventionsbetrug im Sinne des § 264 StGB darstellen. Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, der Bewilligungsbehörde unverzüglich alle Tatsachen mitzuteilen, die der Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung, Inanspruchnahme oder dem Belassen der Subvention oder des Subventionsvorteils entgegenstehen oder für die Rückforderung der Subvention oder des Subventionsvorteils erheblich sind.

12 Erstattung der Zuwendung, Verzinsung

- 12.1 Die Zuwendung ist zu erstatten, soweit ein Zuwendungsbescheid nach Verwaltungsverfahrenrecht (§ 1 Abs. 1 LVwVfG in Verbindung mit den §§ 48 und 49 VwVfG) oder anderen Rechtsvorschriften mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen, widerrufen oder sonst unwirksam wird.
- 12.2 Ein Widerruf des Zuwendungsbescheids kommt insbesondere in Betracht, wenn
 - 12.2.1 die Zuwendung nicht bis zum Ablauf des im Bescheid festgelegten Bewilligungszeitraums in Anspruch genommen wurde,
 - 12.2.2 sich herausstellt, dass der Zuwendungszweck mit der gewährten Zuwendung nicht zu erreichen ist,
 - 12.2.3 mit der Maßnahme vor Bewilligung der Zuwendung begonnen wurde, es sei denn dass ein vorzeitiger Maßnahmebeginn zugelassen wurde,
 - 12.2.4 die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt wurde,
 - 12.2.5 die Zuwendung nicht oder nicht mehr zur Erfüllung des Zuwendungszwecks verwendet wird,
 - 12.2.6 die dem Zuwendungsbescheid zugrunde liegenden Fördervoraussetzungen nach Abschluss des Vorhabens nicht erfüllt sind,
 - 12.2.7 die Voraussetzungen für eine bereits erfolgte Mittelauszahlung nicht vorliegen,
 - 12.2.8 ein Verstoß gegen die Vergabebestimmungen vorliegt,

- 12.2.9 ein Verstoß gegen die Dauerhaftigkeit von Vorhaben nach Artikel 71 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 oder gegen sonstige im Zuwendungsbescheid festgelegte Zweckbindungsfristen vorliegt,
- 12.2.10 innerhalb der im Zuwendungsbescheid ausgewiesenen Zweckbindungsfrist nach Vorlage des Verwendungsnachweises über das Vermögen des Zuwendungsempfängers ein Insolvenzverfahren eröffnet wird; der Widerruf kann zurückgenommen werden, wenn das geförderte Vorhaben fortgeführt und ein evtl. Übernehmer in die Rechte und Pflichten eintritt, die sie sich aus dem Zuwendungsbescheid ergeben,
- 12.2.11 der Zuwendungsempfänger Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt, insbesondere den Mitteilungspflichten (vgl. Nummer 5) nicht rechtzeitig nachkommt, den vorgeschriebenen Verwendungsnachweis oder den Vordruck zur Erhebung der Indikatoren nicht ordnungsgemäß führt oder nicht rechtzeitig vorlegt.
- 12.3 Unabhängig von einem Widerruf oder einer Rücknahme ist die Zuwendung zu erstatten, wenn eine auflösende Bedingung eingetreten ist (z.B. nachträgliche Ermäßigung der förderfähigen Ausgaben oder Veränderung der Deckungsmittel nach Nummer 2).
- 12.4 Der Erstattungsanspruch ist vom Eintritt der Unwirksamkeit der Bewilligung an nach den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen mit jährlich fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz zu verzinsen (vgl. § 1 Abs. 1 LVwVfG in Verbindung mit § 49a VwVfG).